



BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

per Mail an: Ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de

BUND für Umwelt-
und Naturschutz Deutschland
LV Schleswig-Holstein e. V.

Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzende
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33
carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Risum-Lindholm, 28.09.2015

Stellungnahme zum Eckpunktepapier "Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen" vom 31.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Eckpunktepapier nehme ich im Auftrage des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Der BUND Schleswig-Holstein lehnt die Ausschreibung als Instrument für die Förderung von Erneuerbare-Energie-Anlagen ab, weil das bisherige System der festen Vergütung im Rahmen des EEG für einen raschen Ausbau und einer breiten Bürgerbeteiligung gesorgt hat.

Gerade in Schleswig-Holstein werden die Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie überwiegend durch Bürgergesellschaften (Bürgerwindparks, Bürgersolarparks) errichtet und betrieben. Durch diese breite Beteiligung der Bevölkerung und dieser Akteursvielfalt erfolgt eine hohe regionale Wertschöpfung und eine hohe Akzeptanz. Die Ausschreibung ist ein hoch komplexes, unwägbares und risikoreiches Verfahren, das die Akteursvielfalt bedroht. Da vor der Teilnahme an der Ausschreibung die gesamte Planung des Windparks incl. Naturschutzgutachten usw. fertig sein muss, entstehen hohe Kosten, für die Bürgergesellschaften, Genossenschaften oder Stadtwerke nicht in Vorleistung gehen können. Das Risiko, nicht den Zuschlag zu erhalten ist viel zu groß. Große Akteure können die Risiken und Kosten mit Folgeprojekten ausgleichen. Ausschreibungen behindern und verhindern Bürgerbeteiligung.

Sollte trotz des Risikos der Nichterreichung der Ausbauziele, der Kostensenkung und dem Erhalt der Akteursvielfalt dennoch an der Ausschreibung festgehalten werden, muss mindestens die De-Minimis-Regelung Anwendung finden.

Die Europäische Kommission bietet in ihren Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien Handlungsmöglichkeiten zum Schutz kleiner Akteure an, u.a. die sogenannte De-Minimis-Regelung. Bei Vorhaben der Windenergie, die aus bis zu 6 Anlagen oder bis zu 6 MW inst. Leistung bestehen, darf weiterhin eine Beihilfe gezahlt werden. Das BMWI befürchtet, dass Windparks von großen Akteuren strategisch klein dimensioniert oder in einzelne Gesellschaften aufgeteilt werden, um dann unter die De-Minimis-Regelung zu fallen. Dem könnte durch eine zwangsweise auferlegte Bürgerbeteiligung entgegen gewirkt werden.

Im Falle der Ausschreibung fordert der BUND Schleswig-Holstein die Anwendung der De-Minimis-Regelung mit einer Sicherstellung der Bürgerbeteiligung!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Carl-Heinz Christiansen
BUND Schleswig-Holstein
Landesvorstand